

Allgemeine Vertragsbedingungen

18.12.2024

- **Mitwirkung des Auftraggebers (AG):**

Umstände, auf deren Eintritt wir keinen Einfluss nehmen können, werden der Sphäre des AG zugeordnet. Der AG verpflichtet sich, im Rahmen des Erforderlichen bei der Ausführung des bestellten Werkes mitzuwirken, insbesondere den für den rechtzeitigen Arbeitsbeginn erforderlichen Zustand der Baustelle herzustellen, sowie für kostenlose Beistellung von Strom und Wasser zu sorgen. Des Weiteren ist zu gewährleisten, dass sämtliche zur Auftragsdurchführung notwendigen privat- und öffentlich-rechtlichen Bewilligungen (vom AG zu besorgen) vorliegen, sowie dass sonstige bauseitige Vorleistungen erbracht sind. Der AG hat vor Baubeginn mit der Gemeinde bzw. der zuständigen Behörde abzuklären, wie das anfallende Oberflächenwasser ordnungsgemäß abzuleiten ist. Im Falle eines AG-Verzuges, der Stehzeiten oder sonstigen Mehraufwand bewirkt, sind wir unbeschadet eines Rücktrittsrechtes berechtigt, die dadurch entstandenen Mehraufwendungen als Regieleistungen zu verrechnen. Es ist ebenfalls zu gewährleisten, dass Leitungen, Kabel, Schächte, etc. bauseits fachgerecht erhoben, entfernt, freigelegt und/oder umgelegt wurden und zwar vor unserem Leistungsbeginn. Der AG ist für den Schutz angrenzender Bauteile, die bei Beginn unserer Auftragsfahrt vorhanden sind, verantwortlich.

Für die Herstellung bzw. Wiederherstellung von erforderlichen Grundgrenzen ist der AG verantwortlich. Eine Anzeigeverpflichtung bei einer Überschreitung der Angebotssumme besteht nicht, wenn die Überschreitung aufgrund von zusätzlichen – vom Bauherrn oder dessen Vertreter angeordneten – Leistungen entsteht.

- **Wichtige Hinweise, Gebrauchsinformation:**

1. Straßenarbeiten sind Tätigkeiten, die einerseits von natürlichen Beschaffenheiten (z.B. Bodenbeschaffenheit) abhängen und bei denen andererseits geologische Belastungen und Setzungen im Erdreich eine erhebliche Rolle spielen können. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ohne exakte Probebohrungen und geologische Untersuchungen, wozu wir gesondert und ausdrücklich zu beauftragen wären, sich der Boden derart darstellen kann, dass die von uns sorgfältig erbrachte Leistung zu einem mangelhaften Ergebnis führt. Auch für solche Umstände trägt das Baugrundrisiko der Auftraggeber (AG).
2. Die vorgefundenen Materialien und Stoffe wie Wasser, Gas, Restmassen oder sonstige Problemstoffe (etwa Bauabfälle) können eine spezielle Behandlung und Entsorgung notwendig machen, für welche der AG verantwortlich ist.
3. Wir weisen darauf hin, dass behördliche Vorschreibungen und Bewilligungen von uns im Vorhinein und ohne gesonderten Auftrag nicht geprüft werden. Hieraus können sich Änderungen des Leistungsumfangs ergeben, über die sodann gesonderte Vergütungsvereinbarungen zu treffen sind.
4. Durch unsere Tätigkeit kann es zu Flurschäden, sowie Schäden im Zufahrtsbereich kommen (Setzungen, sowie auch bei anliegenden Bauwerken) für deren Beseitigung der AG verantwortlich ist.
5. Durch das Drehen mit Reifen am Stand, Lenken kleiner Kurvenradien, Schneeketten, usw. kann es zu einem Abrieb an der Asphaltoberfläche kommen.
6. Bei punktförmigen Belastungen, insbesondere durch Fahrrad-, Motorradständer, Regale, Stützräder, Anhänger, Tische, Stühle bzw. Spurfahren, ist es besonders in den warmen Sommermonaten möglich, dass sich Druckstellen, Vertiefungen oder Verdrückungen in der Asphaltoberfläche bilden.
7. Beim Aufbringen von Asphalt auf unterschiedlichen Untergründen wie z.B. Schotter auf Beton bei Senkgruben oder Garageneinfahrten (Leibungen) können mit der Zeit oder durch Frosteinwirkung (Heben und Senken des Asphaltes) Risse und Verdrückungen auftreten.
8. Unsere Leistung kann insbesondere in Anschlussbereichen – nicht zur Gänze maschinell erbracht werden. Bei kombiniertem Einbau „maschinell und händisch“ ist mit unterschiedlichen Asphaltstrukturen zu rechnen, d.h. bei händischem Einbau erscheint die Struktur der Oberfläche generell rauer bzw. größer als bei maschinell durchgeführt Einbau. Dies stellt keinen Mangel dar. Wird eine feinkörnige Asphaltoberfläche gewünscht, kann dies nur durch Einbau einer Asphaltdeckschicht mit kleinerem Größtkorn erreicht werden.
9. Isolierungen (Wärmedämmungen) an Fassaden sind meist nicht hitzebeständig und sollten durch bauliche Maßnahmen wie z.B. Leistensteine, Pflastersteine oder Fassadenschutzstreifen aus Kunststoff geschützt werden, da es durch die Hitzeentwicklung bei unseren Leistungen auch bei sorgfältigem Arbeiten eventuell zu Schäden am Dämmkörper kommen kann. Weiters ist erst durch diese Schutzmaßnahme eine ordnungsgemäße Verdichtung des Asphaltes mittels Rüttelplatten und Walzen möglich. Weiter weisen wir darauf hin, dass lt. Norm Fassaden im Sockelbereich mittels einer geeigneten Dichtschlämme bis mind. 5cm über fertigem Niveau abgedichtet werden müssen. Um eine Beschädigung dieser Abdichtung zu verhindern, ist es wiederum erforderlich einen Fassadenschutzstreifen aus Kunststoff zwischen Fassade und Asphalt bzw. Pflaster einzubauen. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Bereiche rechtzeitig geschützt und abgedichtet werden und entbindet uns von einer Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden, sollten diese eintreten.
10. Um Lacken- und Eisbildung (Rutschgefahr!), sowie unkontrollierten Wasserabfluss zu vermeiden ist bereits bei der Herstellung der Schotterfläche (Oberfläche Graderplanie bzw. Feinplanie) für den maschinellen Einbau ein Mindestgefälle von mind. 2% und bei händischem Einbau von mind. 2,5% zu berücksichtigen. (2% = 2cm Gefälle pro Laufmeter) Werden die Vorbereitungsarbeiten vom AG durchgeführt und das Mindestgefälle nicht eingehalten, so können wir für daraus resultierende auftretende Mängel keine Haftung übernehmen.
11. Entscheidend für die Mängelfreiheit und eine übliche Nutzungsdauer der Asphaltfläche ist eine frostsichere, ausreichend dimensionierte, tragfähige und ebene Tragschicht mit geeignetem Unterbau. Wir sind nicht verpflichtet den Untergrund über eine Sichtprüfung hinausgehend zu untersuchen und weisen den AG ausdrücklich darauf hin, dass der Untergrund folgende Eigenschaften aufweisen muss, damit das Werk gelingt: lt. RVS 08.15.01 Ungebundene Tragschichten (tragfähig, frostsicher, wasserdrücklässig). Der AG sichert zu, dass der Untergrund diese Eigenschaften aufweist. Sollte der AG eine genauere Überprüfung des Untergrundes wünschen, so ist dies gesondert schriftlich gegen Entgelt zu vereinbaren.
12. Für Arbeiten auf bestehenden Straßenaufbauten bzw. der Überarbeitung von bestehenden Asphaltflächen kann mangels vorheriger Überprüfungsmöglichkeit des Untergrundes unsererseits für das Gelingen des Werkes, insbesondere Setzungen bzw. Frostaufrütteln der Asphaltdeckschicht, wie auch für Lackenbildung keine Gewährleistung übernommen werden.
13. Auf Asphaltflächen können aufgrund der organischen Zuschlagsstoffe (insbesondere Trichiteinschlüsse in Loja-Gestein) Korrosionen und Verfärbungen entstehen, welche keinen Mangel darstellen.
14. Laut RVS 08.16.01 muss bei Asphaltdeckschichten die Oberflächentemperaturen mind. +10°C betragen. Des Weiteren muss die Oberfläche vor den Vorspritzarbeiten trocken und sauber sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben und besteht der AG dennoch auf einer Ausführung können folgende Nachteile (einschließlich Misslingen des Werkes) eintreten: Schlechter bzw. kein Haftverbund, schlechte Verdichtung und der daraus resultierende Hohlraumgehalt, optische Beeinträchtigung der Oberfläche (Grobporigkeit).
15. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Werk durch im Rahmen einer Sichtprüfung nicht erkennbare Eigenschaften des Untergrundes misslingen kann. Das können auch biologische Risiken wie Bewuchs mit nicht sichtbaren – weil tiefwurzelnden – Gräsern (z.B. Löwenzahn, Ackerschachtelhalm oder ähnlichem) sein. Ein späteres Durchwachsen von Gräsern bzw. Pflanzen aller Art durch die Asphaltdeckschicht kann nicht restlos ausgeschlossen werden.
16. Verschmutzungen durch Kraftstoffe oder Öle verursachen Schäden am Asphalt.
17. Wir führen den Asphaltbau an bestehenden Tiefbordsteinen, Schachtdeckel, Pflasterungen, etc. etwas erhöht als deren Niveau aus, um den ordnungsgemäßen Abfluss von Oberflächenwässern sicherzustellen und den Winterdienst zu erleichtern.
18. Von uns gelieferte Baustoffe, wie z.B.: Entwässerungsgräben, Schachtabdeckungen, Asphalt, Pflastersteine, usw. werden im Außenbereich verbaut und sind somit der Witterung ausgesetzt. Dadurch kann es auf kurze und lange Sicht zu oberflächlichen Verfärbungen, Ablagerungen, Korrosion, usw. kommen. Dies stellt jedoch keinen Mangel dar.

Nach schriftlicher oder mündlicher Beauftragung und Beginn unserer Arbeiten gelten unsere allgemeinen Vertragsbedingungen vollinhaltlich als verstanden und zur Kenntnis genommen!